

**SATZUNG DER DEUTSCHEN ASSOZIATION DER UKRAINISTEN e.V.**  
(in der Mitgliederversammlung in Berlin am 30.6.1995 beschlossenen Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Name und Sitz des Vereins	1
§ 2 Zweck der DAU	1
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Organe der DAU	2
§ 5 Beitrag, Vereinsvermögen und Geschäftsjahr	3
§ 6 Auflösung der DAU	4
§ 7 Inkrafttreten der Satzung	4

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Deutsche Assoziation der Ukrainisten" (im weiteren DAU); er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz der DAU ist Berlin; die Gründung von Zweigstellen ist zulässig.

§ 2 Zweck der DAU

1. Die DAU ist die nationale Organisation der deutschen Ukrainisten im Rahmen der "Internationalen Assoziation der Ukrainisten (Mižnarodna Asociačija Ukrajinistiv; MAU)".
2. Die DAU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist § 6 dieser Satzung anzuwenden.
3. Die DAU ist eine unabhängige Organisation von Wissenschaftlern, die sich mit der Ukraine beschäftigen, sowie von anderen daran interessierten Personen. Sie dient dem Zweck, die ukrainistischen Studien in der Bundesrepublik Deutschland, den Austausch von Informationen und wissenschaftlichen Forschungsergebnissen über die Ukraine sowie die Koordinierung, die Förderung von Forschungen und die Verbreitung von Kenntnissen über die ukrainische Kultur zu unterstützen. Sie soll u.a. die Kommunikation unter ihnen intensivieren, Kontakte sowohl zu Medien als auch zu anderen Institutionen der deutschen Öffentlichkeit aufbauen, aufrechterhalten und ausdehnen.

4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Herausgabe von Informationsmaterialien und wissenschaftlichen Periodika über die Ukraine, die Durchführung und Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, die Vergabe von Forschungs- und Übersetzungsaufträgen und die Zusammenführung von Wissenschaftlern durch Gewährung von Reisegeldern und Stipendien, sofern dadurch ein Forschungsvorhaben oder eine Kongress- bzw. Tagungsteilnahme im Sinne dieser Satzung ermöglicht wird. Über die Förderung von einzelnen Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung gem. § 4, Abs. 2, 4 mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der DAU können Wissenschaftler, Lehrkräfte sowie andere Personen sein, die sich beruflich mit der Ukraine beschäftigen oder wissenschaftliche Forschungen auf dem Gebiet der Ukrainistik aufzuweisen haben bzw. die Entwicklung solcher Forschungen fördern wollen.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die über den Antrag endgültig entscheidet.
2. Juristische Personen können in besonderen Fällen mit Zustimmung des Vorstandes die Mitgliedschaft erwerben.

3. Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen kann und dem Vorstand schriftlich spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mitzuteilen ist;
- durch einen förmlichen Ausschluss, der nur durch den Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann; dies bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder;
- durch Beitragsrückstand von mehr als drei Jahren, wenn zweimal erfolglos gemahnt wurde;
- durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
- durch den Tod.

4. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe der DAU

1. Die Organe der DAU sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung
  - 2.1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nur persönliche Stimmabgabe ist zulässig.
  - 2.2. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mit der Einladung mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung zu übersenden. Bei ordnungsgemäßer Einladung oder bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder ist die Mitgliederversammlung stets beschlußfähig.
  - 2.3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn dies vom Vorstand oder mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich gefordert wird; Zweck und Gründe müssen dabei angegeben werden.
  - 2.4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, den Ausschluß eines Mitgliedes und Auflösung der Gesellschaft ist der Beschluß einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von einem der beiden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind spätestens bei der Einladung zur folgenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Schriftlicher Einspruch gegen das Protokoll ist zulässig. Über die Genehmigung des Protokolls entscheidet die jeweils folgende Mitgliederversammlung.

- 2.5. Aufgaben der Mitgliederversammlung  
Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand; sie nimmt den Bericht des Vorstands und des Kassenvorstands entgegen; sie beschließt die Entlastung des Vorstands; sie beschließt die Beitragssätze und Satzungsänderungen; sie wählt den Vorstand; sie bestellt zwei Rechnungsprüfer; sie faßt Beschlüsse über Vorlagen des Vorstandes und Anträge von Mitgliedern; sie beschließt nach § 3 und § 6.

### 3. Der Vorstand

- 3.1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Kassenvorstand und zwei weiteren Mitgliedern.
- 3.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gemäß § 4.2.5. gewählt; Wiederwahl ist zulässig; er verbleibt im Amt bis zur Neuwahl.
- 3.3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er unterrichtet die Mitglieder über alle wichtigen Fragen auf geeignetem Wege.
- 3.4. Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung.
- 3.5. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Eine Sitzung muß innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten, das von einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Eine Abstimmung auf schriftlichem Wege ist zulässig.
- 3.6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- 3.7. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Zustimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Dies entfällt nach Eintragung in das Vereinsregister.
- 3.8. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter. Bare Auslagen werden in einer den Vereinsmitteln angemessenen Weise erstattet.

### § 5 Beitrag, Vereinsvermögen und Geschäftsjahr

1. Den Jahresbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Das Vereinsvermögen, das aus Beiträgen und Spenden besteht, wird nach Abzug der laufenden Kosten zur Förderung im Sinne der Zielsetzung der DAU verwendet. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung.
3. Die DAU darf über die in ihrem notwendigen Anlagevermögen und durch ihre Verpflichtungen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur vorübergehend zu Zwecken ansam-

meln (Zweckvermögen), die durch diese Satzung bestimmt sind. Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist zur weiteren Förderung der Arbeit der DAU zu verwenden.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Dementsprechend erfolgt die Rechnungslegung jährlich.

### § 6 Auflösung der DAU

1. Für die Auflösung der DAU bedarf es einer gesondert einzuuberufenden Mitgliederversammlung. Die Beschlußfassung erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der DAU oder bei Wegfall ihrer ausschließlichen und unmittelbaren Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen der DAU an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt eine andere vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Einrichtung. Dem Empfänger ist die Auflage zu machen, das übertragene Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Die Übertragung darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes erfolgen.
3. Die aus Mitteln der öffentlichen Hand beschafften Gegenstände, die in deren Eigentum verblieben sind, fallen mit der Auflösung an diejenigen, aus deren Mitteln sie beschafft wurden. Das gleiche gilt im Falle der Entziehung der Rechtsfähigkeit (§ 43 BGB).
4. Die Bestimmungen nach Abs. 2 und 3 dieses Paragraphen können durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht geändert oder aufgehoben werden, solange die gegenwärtige gesetzliche Regelung gilt.

### § 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 30.6.1995 in Kraft.